

Ausführung der Arbeit erforderlich, wenn Senat und Finanzdeputation darüber einverstanden sind, gemacht werden.¹

Die Finanzdeputation hat bei öffentlichen Submissionen die Ausschreibung der Bedingungen auf Grund der ihr von den betr. Verwaltungsbehörden zu machenden Vorlagen festzustellen und über den Beschlag nach Beratung mit denselben Behörden zu entscheiden.²

Kein Mitglied der Finanzdeputation kann dieser gegenüber eine Bürgschaft übernehmen, desgleichen kein Mitglied einer Deputation oder Gerichtsbehörde, zu deren Verwaltungssprekter die zu verbindende Verpflichtung gehört.³

Dieserjenigen bürgerlichen Mitglieder der Finanzdeputation, welche die Aufsicht über die Kasse führen, dürfen gleichzeitig in keiner anderen Deputation Sitz und Stimme haben. Auch dürfen dieselben an den sonstigen der Finanzdeputation überwiebenen Verwaltungen nicht teilnehmen.⁴

IV. Verwaltung und Rechtspflege.

§ 60.

Die Trennung von Verwaltung und Justiz ist seit der neuen Verfassung, wie in anderen modernen Staaten, möglichst konsequent durchgeführt. Doch konnte die Grenze zwischen beiden in Hamburg wie anderswo aus praktischen Gründen und insbesondere auch im Interesse der wünschenswerten Selbstständigkeit der Verwaltung nicht immer ganz scharf gezogen werden.

1. Daß die Justiz im Grunde nur einen in mancher Beziehung selbständiger gestellten Zweig der Verwaltung bildet, ist schon oben (S. 51 f.) ausgeführt. Die Gerichte sind aber nicht nur der Aufsicht des Senats (als der obersten Verwaltungsbehörde) und des als

¹ Finanzplan Art. 12.

² Verwaltungsgejetz § 23.

³ Verwaltungsgejetz § 24. Eine vor der Wahl in die Deputation oder Gerichtsbehörde übernommene Bürgschaft hindert zwar die Wählbarkeit nicht, doch kann die betr. Bürgschaft, wenn sie während der Amtsdauer des Deputations- oder Gerichtsmitgliedes abläuft, nicht prolongiert werden.

⁴ Verwaltungsgejetz § 30.